

Informationen zum BAföG



Förderung von Schülern in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Stand: 22. BAföGÄndG - 8.2008)

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Ausbildung im außereuropäischen Ausland gefördert werden. Neben den schon für die Förderung im Inland geltenden Bedingungen müssen allerdings weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, welche Voraussetzungen dies sind und was Sie im Zusammenhang mit einem Förderungsantrag für einen High School Besuch in den USA noch beachten müssen.

1. Voraussetzungen, die Sie selbst erfüllen müssen

- Sie müssen Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben. Dies bedeutet, dass Sie sich nicht nur zu Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten dürfen.
- Das Gesetz verlangt ausreichende Sprachkenntnisse, die Sie befähigen, sich in der Landessprache zu verständigen und dem Unterricht zu folgen.
- Wenn Sie das Abitur nach zwölf Schuljahren ablegen, kann ein High School Besuch in der zehnten Jahrgangsstufe gefördert werden. Eine Förderung nach Abschluss der zehnten Klasse ist nicht möglich.
- Wenn Sie das Abitur nach 13 Schuljahren ablegen, kann ein High School Besuch in der elften Jahrgangsstufe gefördert werden. Eine Förderung nach Abschluss der elften Klasse ist nicht möglich.
- Nach dem Auslandsschulbesuch müssen Sie Ihre Ausbildung an einem inländischen Gymnasium fortsetzen.

2. Voraussetzungen an die Ausbildung in den USA

- Der Schulbesuch muss mindestens ein Schuljahr bzw. ein Schulhalbjahr dauern. Die Förderung eines Schulhalbjahres ist nur möglich, wenn der Unterricht an der High School in zwei Schulhalbjahre unterteilt ist. Der Schulbesuch in den USA ist durch eine Bestätigung der High School nachzuweisen.
- Der Besuch von ausländischen Ausbildungsstätten, die bestimmten Berufsfachschulklassen gleichwertig sind, kann ebenfalls gefördert werden. Allerdings muss der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein.

91096

Bitte wenden!

3. Was Sie sonst wissen und beachten sollten

- Die Ausbildungsförderung wird in Form von Zuschuss geleistet. Maßgeblich ist der auch im Inland geleistete Bedarfssatz für Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen; das sind maximal 383,-- € monatlich für die Zeit des tatsächlichen Schulbesuches. Reisekosten werden pauschal berücksichtigt. Der Reisekostenzuschlag beträgt 500,-- € je Fahrt. Es können maximal zwei Hin- und Rückfahrten berücksichtigt werden. Schulgebühren oder Kosten für die Auslandskrankenversicherung werden nicht übernommen. Auch ein Auslandszuschlag kann nicht gewährt werden.
- Wie immer beim BAföG kommt es auch auf die Höhe des anzurechnenden Einkommens der Eltern an. Außerdem werden Leistungen, die Sie von anderen Organisationen (Zuschuss der Hamburger Schulbehörde etc.) erhalten, auf den Bedarf angerechnet.
- Wenn Sie Ihre Bankverbindung für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes ändern möchten, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig vorher schriftlich mit. Bitte beachten Sie, dass wir nur auf Konten in Deutschland überweisen können.
- Die Antragsformulare erhalten Sie beim Studierendenwerk Hamburg oder auch bei Ihrem örtlichen „BAföG-Amt“. Sie finden sie auch im Internet unter www.bafog.bmbf.de. Bitte füllen Sie das Antragsformular (Formblatt 1), die Anlage zum Formblatt 1 (schulischer Werdegang) sowie die Einkommenserklärung (Formblatt 3) des Vaters/der Mutter sorgfältig und vollständig aus und reichen diese unterschrieben mit den entsprechenden Einkommensnachweisen der Eltern (vollständiger Steuerbescheid, Rentenbescheid etc.) ein. Reichen Sie bitte außerdem eine Kopie Ihres letzten Schulzeugnisses ein. Bitte weisen Sie außerdem nach Antritt der Ausbildung in den USA die Dauer des Schulbesuches durch eine Bescheinigung der amerikanischen High School nach (s.o.).

Reichen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig und vollständig - ca. drei bis vier Monate - vor Ihrer Abreise beim Studierendenwerk Hamburg (Postanschrift: BAföG-Amt, Studierendenwerk Hamburg, Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg) ein.

Zu guter Letzt

Leider können mit diesem Informationsblatt nicht alle Fragen beantwortet werden. Lassen Sie sich bitte, wenn Sie weitere Fragen haben, von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Ihres „BAföG-Amtes“, die für die Förderung in den USA zuständig sind, beraten. Wenn Sie telefonische Auskünfte einholen wollen, wird Sie unser Info-Point gern mit der/dem für Sie zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter verbinden.

Ihr
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung